

TE Vwgh Erkenntnis 2012/11/29 2011/01/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2012

Index

E6j;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

20/02 Familienrecht;

40/01 Verwaltungsverfahren;

41/02 Staatsbürgerschaft;

Norm

62008CJ0135 Janko Rottman VORAB;

AVG §69 Abs1 Z1;

AVG §69 Abs3;

EheG §55a;

StbG 1985 §11a;

StbG 1985 §17;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. AVG § 69 heute
 2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 69 heute
 2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. EheG § 55a heute
 2. EheG § 55a gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
 3. EheG § 55a gültig von 01.07.2001 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000
 4. EheG § 55a gültig von 01.07.1978 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 280/1978
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Hofbauer als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde der J S in L, vertreten durch Dr. Harald Pohlhammer, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Herrenstraße 29/2. Stock, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 19. April 2011, Zl. IKD(Stb)-426504/12-2011-Mah/Hs, betreffend Staatsbürgerschaft, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Oberösterreich hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin wurde 1981 in Chişinău (Moldau) geboren. Sie hielt sich seit 22. März 2002 im Bundesgebiet auf und heiratete am 12. Juli 2003 vor dem Standesamt Tragwein den österreichischen Staatsbürger W S.

Am 22. Juni 2005 beantragte sie bei der belangten Behörde die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Dezember 2005 wurde der Beschwerdeführerin nach § 11a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG) die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen; unter einem wurde die Verleihung gemäß § 17 StbG auf den am 13. September 2001 geborenen Sohn der Beschwerdeführerin erstreckt. Der Verleihungsbescheid wurde der Beschwerdeführerin am 13. Dezember 2005 ausgefolgt. Im Zuge der dazu ergangenen Niederschrift gab die Beschwerdeführerin an und bestätigte mit ihrer Unterschrift, dass die Ehe mit (dem österreichischen Staatsbürger) W S aufrecht sei, sie mit ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt lebe und kein Verfahren auf Ehescheidung anhängig sei. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Dezember 2005 wurde der Beschwerdeführerin nach Paragraph 11 a, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG) die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen; unter einem wurde die Verleihung gemäß Paragraph 17, StbG auf den am 13. September 2001 geborenen Sohn der Beschwerdeführerin erstreckt. Der Verleihungsbescheid wurde der Beschwerdeführerin am 13. Dezember 2005 ausgefolgt. Im Zuge der dazu ergangenen Niederschrift gab die Beschwerdeführerin an und bestätigte mit ihrer Unterschrift, dass die Ehe mit (dem österreichischen Staatsbürger) W S aufrecht sei, sie mit ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt lebe und kein Verfahren auf Ehescheidung anhängig sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 19. April 2011 hat die

belangte Behörde wie folgt entschieden:

"Spruchteil A

Das rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an (die Beschwerdeführerin) wird von amtswegen mit der Wirkung wiederaufgenommen, dass es sich in dem Stadium befindet, in dem es sich vor der Erlassung des Verleihungsbescheides vom 02.12.2005 (...) befunden hat.

Spruchteil B

Das Ansuchen (der Beschwerdeführerin) vom 22.06.2005 um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird gemäß § 11 a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/1998, a b g e w i e s e n. Das Ansuchen (der Beschwerdeführerin) vom 22.06.2005 um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird gemäß Paragraph 11, a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 124 aus 1998,, a b g e w i e s e n."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Ehe der Beschwerdeführerin mit dem österreichischen Staatsbürger W S sei mit Beschluss des Bezirksgerichtes Pregarten vom 4. April 2006 (zu GZ 185/06z) rechtskräftig (zu ergänzen: im Einvernehmen gemäß § 55a Ehegesetz) geschieden. Die amtlichen Ermittlungen hätten ergeben, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausfolgung des Bescheides vom 2. Dezember 2005 am

13. Dezember 2005 mit ihrem Ehegatten W S nicht mehr im gemeinsamen Haushalt gelebt habe, zumal Letzterer bereits zuvor diesen verlassen habe. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Ehe der Beschwerdeführerin mit dem österreichischen Staatsbürger W S sei mit Beschluss des Bezirksgerichtes Pregarten vom 4. April 2006 (zu GZ 185/06z) rechtskräftig (zu ergänzen: im Einvernehmen gemäß Paragraph 55 a, Ehegesetz) geschieden. Die amtlichen Ermittlungen hätten ergeben, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausfolgung des Bescheides vom 2. Dezember 2005 am 13. Dezember 2005 mit ihrem Ehegatten W S nicht mehr im gemeinsamen Haushalt gelebt habe, zumal Letzterer bereits zuvor diesen verlassen habe.

Diese Feststellungen würden sich (aufgrund näher dargestellter beweiswürdiger Überlegungen) aus den zeugenschaftlichen Aussagen des ehemaligen Ehegatten W S und den Angaben der Beschwerdeführerin in Verbindung mit den Angaben im Scheidungsantrag ergeben. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe wissentlich Ereignisse verheimlicht und dabei das Ziel verfolgt, die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht zu gefährden. Es liege somit der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z. 1 AVG vor (Spruchteil A). Mangels aufrechter Ehe sei der Verleihungsantrag im wiederaufgenommenen Verfahren abzuweisen gewesen, zumal auch kein sonstiger Verleihungstatbestand erfüllt sei (Spruchteil B). Diese Feststellungen würden sich (aufgrund näher dargestellter beweiswürdiger Überlegungen) aus den zeugenschaftlichen Aussagen des ehemaligen Ehegatten W S und den Angaben der Beschwerdeführerin in Verbindung mit den Angaben im Scheidungsantrag ergeben. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe wissentlich Ereignisse verheimlicht und dabei das Ziel verfolgt, die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht zu gefährden. Es liege somit der Wiederaufnahmegrund des Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG vor (Spruchteil A). Mangels aufrechter Ehe sei der Verleihungsantrag im wiederaufgenommenen Verfahren abzuweisen gewesen, zumal auch kein sonstiger Verleihungstatbestand erfüllt sei (Spruchteil B).

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die verfügte Wiederaufnahme (Spruchteil A des angefochtenen Bescheides) ist - letztlich - aus folgenden Erwägungen rechtswidrig:

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) im Urteil vom 2. März 2010 in der Rechtssache C 135/08, Rottmann, ist, wenn eine Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung zur Folge hat, dass der Betroffene neben der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates der Einbürgerung die Unionsbürgerschaft verliert "zu prüfen, ob die Rücknahmeentscheidung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt" (Randnummern 54, 55 und 59). Bei der Prüfung einer Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung sind - so der EuGH weiter - "die möglichen Folgen zu berücksichtigen, die diese Entscheidung für den Betroffenen und gegebenenfalls für seine Familienangehörigen in Bezug auf den Verlust der Rechte, die jeder Unionsbürger genießt, mit sich bringt. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob dieser Verlust gerechtfertigt ist im Verhältnis zur Schwere des vom Betroffenen begangenen Verstoßes, zur Zeit, die zwischen der Einbürgerungsentscheidung und der Rücknahmeentscheidung vergangen ist, und zur Möglichkeit für den Betroffenen, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen" (Randnummer 56). "Ein Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit durch Täuschung erschlichen wurde", kann zwar "nicht nach Art. 17 EG verpflichtet sein, von der Rücknahme der Einbürgerung allein deshalb abzusehen, weil der Betroffene die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsstaats nicht wieder erlangt hat" (Randnummer 57). Jedoch ist zu beurteilen, "ob die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit es unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände verlangt, dass dem Betroffenen vor Wirksamwerden einer derartigen Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung eine angemessene Frist eingeräumt wird, damit er versuchen kann, die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsmitgliedstaats wieder zu erlangen" (Randnummer 58). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) im Urteil vom 2. März 2010 in der Rechtssache C 135/08, Rottmann, ist, wenn eine Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung zur Folge hat, dass der Betroffene neben der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates der Einbürgerung die Unionsbürgerschaft verliert "zu prüfen, ob die Rücknahmeentscheidung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die

unionsrechtliche Stellung des Betroffenen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahr" (Randnummern 54, 55 und 59). Bei der Prüfung einer Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung sind - so der EuGH weiter - "die möglichen Folgen zu berücksichtigen, die diese Entscheidung für den Betroffenen und gegebenenfalls für seine Familienangehörigen in Bezug auf den Verlust der Rechte, die jeder Unionsbürger genießt, mit sich bringt. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob dieser Verlust gerechtfertigt ist im Verhältnis zur Schwere des vom Betroffenen begangenen Verstoßes, zur Zeit, die zwischen der Einbürgerungsentscheidung und der Rücknahmeentscheidung vergangen ist, und zur Möglichkeit für den Betroffenen, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen" (Randnummer 56). "Ein Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit durch Täuschung erschlichen wurde", kann zwar "nicht nach Artikel 17, EG verpflichtet sein, von der Rücknahme der Einbürgerung allein deshalb abzusehen, weil der Betroffene die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsstaats nicht wieder erlangt hat" (Randnummer 57). Jedoch ist zu beurteilen, "ob die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit es unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände verlangt, dass dem Betroffenen vor Wirksamwerden einer derartigen Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung eine angemessene Frist eingeräumt wird, damit er versuchen kann, die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsmitgliedstaats wieder zu erlangen" (Randnummer 58).

Im Beschwerdefall hätte die belangte Behörde zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (28. April 2011) dies bereits bedenken müssen. Sie hat die Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens jedoch allein auf das Fehlen des gemeinsamen Haushalts gestützt. Ob nach der angeführten Rechtsprechung des EuGH im Urteil "Rottmann" fallbezogen Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Rücknahme der Staatsbürgerschaft ausnahmsweise unverhältnismäßig ist (vgl. hierzu das Urteil des Deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2010, Zl. BVerwG 5 C 12.10, Rz. 23 bis 26) hat die belangte Behörde im Beschwerdefall nicht geprüft (vgl. die hg. Erkenntnisse jeweils vom 14. Dezember 2011, Zl. 2009/01/0067 und Zl. 2009/01/0064). Im Beschwerdefall hätte die belangte Behörde zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (28. April 2011) dies bereits bedenken müssen. Sie hat die Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens jedoch allein auf das Fehlen des gemeinsamen Haushalts gestützt. Ob nach der angeführten Rechtsprechung des EuGH im Urteil "Rottmann" fallbezogen Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Rücknahme der Staatsbürgerschaft ausnahmsweise unverhältnismäßig ist vergleiche , hierzu das Urteil des Deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2010, Zl. BVerwG 5 C 12.10, Rz. 23 bis 26) hat die belangte Behörde im Beschwerdefall nicht geprüft vergleiche , die hg. Erkenntnisse jeweils vom 14. Dezember 2011, Zl. 2009/01/0067 und Zl. 2009/01/0064).

Aus den genannten Gründen war Spruchteil A des angefochtenen Bescheides daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben (vgl. auch die hg. Erkenntnisse jeweils vom 16. Februar 2012, Zl. 2010/01/0063 und Zl. 2010/01/0031, vom 15. März 2012, Zl. 2010/01/0050, vom 31. Mai 2012, Zl. 2011/01/0145, und vom 11. Oktober 2012, Zl. 2011/01/0246). Aus den genannten Gründen war Spruchteil A des angefochtenen Bescheides daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben vergleiche , auch die hg. Erkenntnisse jeweils vom 16. Februar 2012, Zl. 2010/01/0063 und Zl. 2010/01/0031, vom 15. März 2012, Zl. 2010/01/0050, vom 31. Mai 2012, Zl. 2011/01/0145, und vom 11. Oktober 2012, Zl. 2011/01/0246).

Schon infolge Aufhebung der mit Spruchteil A des angefochtenen Bescheides verfügten Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverfahrens erweist sich die darauf aufbauende Abweisung des Verleihungsantrages in Spruchteil B des angefochtenen Bescheides als inhaltlich rechtswidrig.

Der angefochtene Bescheid war daher in seinem gesamtem Umfang gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher in seinem gesamtem Umfang gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 4 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG abgesehen werden.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Schriftsatzaufwand beträgt gemäß § 1 Z. 1 lit. a der genannten Verordnung EUR 1.106,40, sodass das diesbezüglich in der Beschwerde verzeichnete Mehrbegehren abzuweisen war. Der Ausspruch über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-

Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455. Der Schriftsatzaufwand beträgt gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a, der genannten Verordnung EUR 1.106,40, sodass das diesbezüglich in der Beschwerde verzeichnete Mehrbegehren abzuweisen war.

Wien, am 29. November 2012

Gerichtsentscheidung

EuGH 62008CJ0135 Janko Rottman VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011010219.X00

Im RIS seit

27.12.2012

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at